

kalender dadurch aus, daß es zu jedem Monat geschäftliche Notizen und damit dem Kolportagebuchhändler manches in Erinnerung bringt, was in dem betreffenden Monat zu thun und zu lassen, womit Geld zu verdienen ist und was sonst der geschäftlichen Beobachtung wert sein mag. Der übrige Text des Büchelchens, in den reichlich Verlegeranzeigen eingestreut sind, besteht aus belehrenden Mitteilungen und Aufsätzen, wie solche dem Kolportagebuchhändler dienen können. Hervorgehoben seien hier folgende: Auszug aus der Gewerbeordnung, Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte, die Centrumsanträge zur Gewerbeordnung und Rückblick auf die durch sie hervorgerufene Bewegung, Neue Gefahren, Wie schützt man sich vor ungetreuen Expedienten?, Die Vereine im deutschen Kolportagebuchhandel, Direkter und indirekter Verkehr. Da auch die üblichen Tarife, postalen Vorschriften &c. &c. nicht fehlen, so wird dieser Taschenkalender, der nach einer Versicherung im Vorwort in einer Auflage von 6000 Exemplaren hinausgeht, gewiß überall seinen Zweck erfüllen.

### Ergänzungsheft zu Othmer's Vademecum des Sortimenters.

Verzeichnis aller in Reclam's Universalbibliothek, Meyer's Volksbüchern und Hendel's Bibliothek der Gesamtlitteratur erschienenen Bändchen nach Stichworten der Titel geordnet. Zusammengestellt von Leopold Ost. Hannover u. Leipzig 1894, Leopold Ost.

Bei der häufigen Benutzung der drei genannten Bibliotheken, für die aber — das Reclamsche Theaterverzeichnis ausgenommen — keine nach Stichworten geordneten Verzeichnisse existieren, und da auf alle Fälle das Suchen in drei verschiedenen Verzeichnissen erspart werden kann, ergiebt sich die Möglichkeit der vorliegenden Bibliographie von selbst. Das Wegbleiben der Übersehernamen ist zwar zu bedauern, wird aber in den seltensten Fällen beim Gebrauch vermieden werden. Das bestimrende Stichwort »Werke«, das man zunächst gern mit den Namen der betreffenden Schriftsteller vertauscht sehen möchte, hat doch das Gute, gleich zu sagen, wessen »sämtliche« oder »ausgewählte Werke« in den obigen Bibliotheken vertreten sind. Für die Beurteilung des Wertes dieser Zusammenstellung für den Sortimenten ist nicht zu vergessen, daß in diesen Bibliotheken die Hauptmasse der älteren und ein nicht unerheblicher Teil der neueren Gesamtlitteratur enthalten ist, daß also die Verbreitung des Verzeichnisses im Publikum aller Wahrscheinlichkeit nach eine nachhaltige Wirkung üben könnte. H. E.

**Allgemeiner deutscher Theaterkatalog.** Ein Handbuch aller in deutscher Sprache erschienenen Bühnenstücke und dramatischen Erzeugnisse. Bearbeitet von Konrad Grethlein. 1.—5. Lfg. 8°. Spalte 1—320 (A 316—Incognito). Münster i. W. 1894, Adolph Russell's Verlag.

Ein recht brauchbares und willkommenes bibliographisches Hilfsmittel scheint uns der seit etwa Monatsfrist im Russell'schen Verlag in Münster erscheinende Theaterkatalog von Konrad Grethlein zu sein, da er eine Litteraturgattung zusammenstellt, die bisher nur geringe bibliographische Bearbeitung gefunden hat. Die Anlage des Katalogs, der uns nur in den ersten fünf bis jetzt erschienenen Lieferungen vorliegt, ist eine dreifache: die erste Abteilung bringt ein nach den Schlagworten des Titels geordnetes Verzeichnis, wobei es von Wert ist, daß der Bearbeiter auch den in dieser Litteratur häufigen Nebentiteln die erforderliche Sorgfalt gewidmet hat; die zweite Abteilung soll, wenn wir recht verstanden haben, den gesamten Stoff noch einmal, nach Verfassernamen geordnet, aufführen, die dritte Abteilung wird eine nochmalige Wiederholung der verzeichneten Werke bringen und diese systematisch nach ihrem Inhalt und ihrer Verwendungsfähigkeit für bestimmte Kreise und Zwecke zusammenstellen. Soweit wir übersehen können, sind alle bisher verzeichneten Werke im Buchhandel erschienen, dürften also fast durchweg für jeden Sortimentsbuchhändler leicht zu beschaffen sein. Unberücksichtigt blieben die mehrfach erschienenen Schulausgaben einzelner Werke unserer Klassiker, die hier allerdings auch weniger in Betracht kommen können, weil ihr Zweck meist die Übung im Uebersetzen, nicht die Aufführung ist. Von besonderem Wert für die Benutzung des Katalogs werden sich die bei jedem Titel zu findenden Angaben über die Anzahl der Herren-, Damen- und Kinderrollen des Stükcs erweisen. Im übrigen zeigt jeder Titel die üblichen bibliographischen Nachweise. Besondere Zeichen dienen dem Zweck, ein Stück als »vergriffen« zu bezeichnen oder Angaben über sonstige Erschwerungen des Bezuges zu machen. Der

Einundsechzigster Jahrgang.

mit der Besorgung beauftragte Buchhändler wird hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten haben.

Dem Bearbeiter und der im Catalogweisen rühmlich bekannten Verlagsbuchhandlung ist ein großer Erfolg dieses neuesten bibliographischen Unternehmens aufrichtig zu wünschen. Er ist um so wahrscheinlicher, als der neue Catalog in eine Lücke tritt, die sich im buchhändlerischen Sortiment und im Publikum seit lange fühlbar gemacht hat.

### Vermischtes.

Buchgewerbe-Museum im deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus dem 3. Bande des vom Leipziger Stadtbaudirektor Herrn Hugo Licht herausgegebenen Werkes: »Architektur der Gegenwart, Uebersicht der hervorragendsten Bauausführungen der Neuzeit.« (Verlag von E. Wasmuth in Berlin.) Der um die bauliche Gestaltung Leipzigs sehr verdiente Herausgeber hat mit seinem Tast und außerordentlichem Verständnis eine Fülle der hervorragendsten Bauwerke der Neuzeit in dem vorliegenden Werk vereinigt. Die Tafeln sind teils in Lichtdruck von Mönniger & Jonas in Dresden, teils in der lithographischen Anstalt des Verlegers ausgeführt.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge &c. für die Hand- und Haussbibliothek des Buchhändlers.

Annuario della libreria e tipografia e delle arti e industrie affini in Italia. Pubblicato per il XXV Anniversario della fondazione della Associazione tipografico-libraria italiana (1869—1894). 8°. CVI, 561 S. Milano 1894, Associazione tipografico-libraria italiana, 12 Via Monte di Pietà.

Bericht üb. d. Verlagstätigkeit von R. Friedländer & Sohn in Berlin No. 30 (April—Juni 1894). 8°. S. 1109—1140.

Lehr- und Hilfsbücher für Gymnasien, Realschulen und andere Lehranstalten aus der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg i. Br. August 1894. 8°. 20 S.

K. F. Koehler, Barsortiment, Leipzig. Nachtrag 1894 Nr. 6 (September) zum Lagerverzeichnis II. Kl. 4°. 8 S.

Autographen-Sammlung, enth. Musikerbriefe u. Musikmanuskripte u. d. Nachlasse des Komponisten Louis Spohr (1784—1859) u. a. Auktionskatalog (15. u. 16. Oktober 1894) von Leo Liepmannssohn, Antiquariat in Berlin. 8°. 80 S. 694 Nrn.

Allgemeiner deutscher Theaterkatalog. Bearb. v. Konrad Grethlein. 5. Liefg. 8°. Spalte 257—320 (Gustav—Incognito). Münster i. W. 1894, Adolph Russell's Verlag.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Die vorsätzliche, schädigende Herabsetzung gewerblicher Leistungen seitens eines Konkurrenten, um dadurch seinem eigenen Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen, gewährt dem Geschädigten, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 13. April 1894, im Gebiete des gemeinen Rechts einen Anspruch auf Schadeneratz nur dann, wenn er nachweist, daß der Konkurrent gegen seine bessere Überzeugung eine unrichtige Kritik geübt hat. Wenn auch nach gemeinem Rechte gegenüber der schädigenden Herabsetzung gewerblicher Leistungen seitens eines Konkurrenten kein so weit gehender Schutz gewährt wird, als die französische Rechtsprechung solchen aus dem Gesichtspunkte des Verbotenseins einer jeden concurrence déloyale zugestellt, so findet doch insoweit ein Schutz statt, als die Handlung des Konkurrenten den Thatbestand des Delikts der Arglist erfüllt und somit den Anspruch auf Eratz des durch die unerlaubte Handlung zugefügten Schadens erzeugt. Zu der Annahme des Delikts der Arglist genügt nicht, daß eine vorsätzliche Schadenszufügung stattgefunden hat. Es muß hinzukommen, daß die schädigenden Handlungen rechtswidrig sind und daß der Handelnde im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit derselben gehandelt hat. — Die Revisionssklägerin rügt, daß der vorige Richter die mit dem Vorwage der Schädigung und in der Absicht, der eigenen Gesellschaft einen Konkurrenzvorteil zu verschaffen, geübte Kritik für die Grenzen des Erlaubten nicht überschreitend erachtete, sofern nur unerwiesen bleibe, daß jene Kritik, wenn auch unrichtig, nicht mit einer besseren Überzeugung des Bellagten im Widerspruch stehe. Die Revisionssklägerin über sieht bei ihrer Rüge, daß ihr nur insoweit ein Schutz zu teil werden kann, als der Thatbestand des Delikts der Arglist gegeben und voll bewiesen ist. Die Vorsäßlichkeit der schädigenden Handlung genügt nicht, denn dieselbe begründet für sich allein nicht den Vorwurf der Arglist. Es ist vollständig erlaubt, die eigene wenn auch für einen andern nachteilige Meinung zur Geltung bringen zu wollen, und aus der beabsichtigten Herbeiführung einer richtigen Beurteilung eines fremden Unternehmens einen Vorteil zu streben. Der Schädigende braucht nicht seinen guten Glauben nachzuweisen, da die Beschuldigung der arglistigen Beschädigung darzuthun ist.